

Allgemeine Geschäftsordnung des BRSNW

§ 1 - Geltungsbereich

1. Der Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (nachstehend BRSNW genannt) erlässt zur Durchführung von Versammlungen (Sitzungen, Tagungen, u.a.) diese Allgemeine Geschäftsordnung.
2. Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt für alle Organe und Gremien des BRSNW, sofern es die Satzung nicht anders bestimmt.
3. Die Allgemeine Geschäftsordnung kann durch eine ergänzende Geschäftsordnung der jeweiligen Organe und Gremien ergänzt werden, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§ 2 - Öffentlichkeit

1. Der Verbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn er dies auf Antrag beschließt.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann hinzugezogen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.
3. Die Vorstandsmitglieder des BRSNW haben das Recht, an allen Versammlungen teilzunehmen.

§ 3 - Einberufung

- 3.1 Versammlungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch die Versammlungsleitung schriftlich (per Post, Telefax oder Email) unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
- 3.2 Dem Vorstand sind die Einladung und die vorläufige Tagesordnung zeitgleich zuzuleiten.
- 3.3 Eine Versammlung muss durchgeführt werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des entsprechenden Gremiums dies verlangt.

§ 4 - Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Organe (Verbandstag, Hauptvorstand, Vorstand) richtet sich nach der Satzung.
2. Alle übrigen Gremien sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 5 - Versammlungsleitung

1. Versammlungen werden von der Versammlungsleitung eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Die Versammlungsleitungen sind, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt, grundsätzlich die Vorsitzenden bzw. Leitenden der Organe und Gremien des BRSNW.
3. Falls die Versammlungsleitung und die gewählte Vertretung verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung. Das Gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die die Versammlungsleitung persönlich betreffen.

4. Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann die Versammlungsleitung insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

5. Nach Eröffnung der Versammlung stellt die Versammlungsleitung die Ordnungsgemäßheit der Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

6. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung; es sei denn, die Versammlung beschließt etwas Anderes.

7. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlagen - gewährleisten.

§ 6 - Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt die Versammlungsleitung. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Liste der Redenden.

2. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Liste der Redenden aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Liste der Redenden darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.

3. Die Versammlungsleitung kann in jedem Fall außerhalb der Liste der Redenden das Wort ergreifen.

§ 7 - Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihe der Liste der Redenden erteilt.

2. Die Versammlungsleitung kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redende unterbrechen.

§ 8 - Anträge

1. Das Antragsrecht zum Verbandstag regelt die Satzung.

2. Anträge an den Hauptvorstand und den Vorstand können nur die Mitglieder dieser Organe, Anträge an die Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Gremien stellen.

3. Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Satzung oder - mangels einer Bestimmung - durch die Versammlungsleitung bestimmt.

4. Alle Anträge müssen schriftlich (per Post, Telefax, Email) eingereicht und begründet werden.

5. Änderungsanträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 9 - Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge zum Verbandstag regelt die Satzung.
2. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können mit einer Zustimmung einer einfachen Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§ 10 - Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Liste der Redenden sofort abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller*in und evtl. ein/e Gegenredner*in gesprochen haben.
2. Redner*innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Liste der Redenden noch eingetragenen Redner*innen zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt die Versammlungsleitung auf Verlangen nur noch dem/der Antragsteller*in oder dem/der Berichterstatter*in das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Liste der Redenden sind unzulässig.

§ 11 - Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmenden. Eine juristische Person kann sich nur durch eine ihr angehörende natürliche Person (Vereinsmitglied, ehrenamtliche/r Funktionsträger*in oder hauptamtliche/r Mitarbeiter*in, im Falle eines Verbandes auch Mitglied eines ihm angehörenden Vereins) vertreten lassen. Der Nachweis ist durch eine schriftliche Vollmacht zu führen. Als Vollmacht gilt auch die schriftliche Anmeldung durch die entsendende juristische Person. Eine natürliche Person kann jeweils nur eine juristische Person vertreten.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts Anderes vorschreibt; sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der/die Versammlungsleiter*in kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er/sie muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.

7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der/die Versammlungsleiter*in jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts Anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Angezweifelte öffentliche Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss namentlich oder geheim wiederholt werden.
11. Die Punkte 5) bis 10) gelten für Abstimmungen, für die eine Mehrheitsbildung notwendig ist, es sei denn, dass die Satzung oder § 13 dieser Allgemeinen Geschäftsordnung etwas Anderes vorschreiben.

§ 12 - Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen

1. Der Hauptvorstand, der Vorstand, sowie die Gremien des BRSNW können in dringenden Fällen Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Derartige Mehrheitsbeschlüsse kommen nur dann wirksam zustande, wenn kein Mitglied des Gremiums eine mündliche Beratung schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
2. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind bei der nächsten Versammlung zu protokollieren.

§ 13 - Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts Anderes beschließt.
3. Vor Wahlen auf einem Verbandstag ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat eine/n Wahlleiter*in zu bestimmen, der/die während des Wahlganges die Rechte und Pflichten einer Versammlungsleitung hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten*innen die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein/e Abwesende*r kann gewählt werden, wenn dem/der Wahlleiter*in vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten*innen zu fragen, ob Sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.
7. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen, Dem/der oder den Kandidaten*innen ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten*innen keine Einigung zustande, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

8. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem/der Versammlungsleiter*in bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 14 - Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmenden, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.

2. Die Protokolle sind jeweils von der Versammlungsleitung und Protokollführung, zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmenden und den Mitgliedern des BRSNW Vorstandes über die Geschäftsstelle in Abschrift zuzustellen.

3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist. Einsprüche sind bei der Versammlungsleitung oder beim Vorstand, der den Einspruch unverzüglich an die Versammlungsleitung weiterleitet, einzulegen. Hilft die Versammlungsleitung dem Einspruch nicht ab, entscheidet das Gremium, über dessen Sitzung das Protokoll erstellt wurde, abschließend über den Einspruch. Bei Protokollen über den Verbandstag entscheidet der Hauptvorstand, in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Vorstand abschließend über den Einspruch. Über die Entscheidung zum Einspruch ist das Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, schriftlich zu informieren. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, sind die Gründe hierfür anzugeben.

4. Beinhaltet die Protokolle der Gremien Beschlüsse, gelten diese als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung von Mitgliedern des BRSNW Vorstandes schriftlich bei der Versammlungsleitung Einspruch erhoben wird. Über die endgültige Billigung oder Aufhebung des Beschlusses entscheidet der Vorstand auf seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung.

§ 15 - Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung sind auf Antrag der Mitglieder der Organe oder der Gremien vom Vorstand zu beschließen.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Allgemeine Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Vorstands vom 24.06.2019 am 01.08.2019 in Kraft.